

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUR UMARBEITUNG UND ZUM ANKAUF EDELMETALLHALTIGER MATERIALIEN

Stand: Januar 2025

1. Ausschließliche Geltung

Falls nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die vorbehaltlose Annahme von Waren, Erbringung von Dienstleistungen oder Entgegennahme von Zahlungen bedeutet unsererseits kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen.

2. Angebote und Vertrag

Unsere Angebote sind nach Ablauf der Angebotsbindefrist stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bedingungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers nach Vertragsabschluss sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen.

In jedem Falle wird zwischen beiden Parteien vereinbart, in welcher Form Metalle zurückgeliefert bzw. ob und zu welchen Preisen sie angekauft werden. In allen Angeboten bzw. Verträgen nennen wir die Rücklieferungs- bzw. Ankaufsfristen.

3. Preise

Unsere Angebotspreise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet. Gleiches gilt für alle vereinbarten Nebenkosten wie z. B. Verpackung, Versicherung, Fracht, Rollgeld o. ä. Wir behalten uns eine Erhöhung der im Angebot genannten Preise sowie eine Verlängerung der Rücklieferungs-/Ankaufsfristen vor, sollten Materialeigenschaften, die uns bei der Angebotslegung bzw. bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt waren, besonderen Aufwand erfordern. Bei Ankauf von Scheidgut bzw. Metall werden die zum Zeitpunkt des Ankaufs gültigen Preise berechnet, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Bis die Ausstellung elektronischer Rechnungen im Sinne des Wachstumschancengesetzes (BGBI. I 2024 Nr. 108) gesetzlich verpflichtend ist, stimmen unsere Kunden stillschweigend der weiteren Verwendung der bisherigen Rechnungsformate entsprechend dem BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024, Rdnr. 20 (Gz III C 2 – S 7287-a/23/10001) zu.

4. Anlieferung

Für die zur Umarbeitung angelieferten Materialien gelten das europäische und deutsche Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Wir übernehmen kein Material zur Abfallbeseitigung. Die Sendungen sind uns rechtzeitig, spätestens bei Warenabgang, zu avisieren.

Der Auftraggeber trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung in unser Werk Halsbrücke, Hauptstraße 3, Scheidgutannahme oder eine von uns bestimmte andere Stelle. Das Umarbeitungsmaterial muss sachgemäß und unter Berücksichtigung unserer evtl. erteilten Anweisungen verpackt und gekennzeichnet sein.

Die Anlieferung von explosivem oder radioaktivem Material ist verboten. Die Anlieferung von gefährlichem Umarbeitungsmaterial (z. B. giftig, sehr giftig, leicht entzündlich) oder mit störenden Bestandteilen (z. B. Chlor, Brom, Fluor, Quecksilber, Arsen, Selen, Tellur usw.) kann nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit uns erfolgen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift haftet der Auftraggeber für alle Folgen.

Jedem Los sind Lieferpapiere mit mindestens folgenden Angaben beizufügen:

- Angebots- oder Vertragsnummer der SAXONIA
- genaue Materialbezeichnung
- Gewichte (Brutto, Tara, Netto)
- Angabe zu analysierender Metalle

Leergut wird auf Wunsch zurückgesandt. Kosten und Risiko trägt der Auftraggeber.

5. Verwiegung, Probenahme und Abrechnung

Verwiegung, Probenahme und Präparation werden für den Auftraggeber verbindlich von SAXONIA durchgeführt. Der Auftraggeber hat das Recht, sich dabei durch einen neutralen, sachverständigen Probennehmer auf seine Kosten vertreten zu lassen. Der Probennehmer ist vor Ankniff der Sendung zu benennen, der Termin der Probenahme ist mit uns zu vereinbaren. Hat der Auftraggeber bis zum Eingang der Sendung uns keinen Probennehmer als seinen Vertreter benannt, werden diese Arbeiten treuhänderisch von uns durchgeführt. Die Abrechnung erfolgt auf den von uns ermittelten Gewichten und Gehalten. Widerspruch ist nur schriftlich und innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom 3. Tag nach Abrechnungsdatum, einlegbar. Entsprechendes Probenmaterial halten wir solange reserviert. Lässt sich der Auftraggeber bei der Probenahme vertreten, erfolgt der Austausch der vom Auftraggeber oder von seinem Vertreter und der von unserem Labor ermittelten Gehalte an einem vorher vereinbarten Tag durch eingeschriebenen Brief.

Sofern die vereinbarten Teilungsgrenzen überschritten werden oder fehlt entsprechende Vereinbarung, versuchen beide Seiten, die Abrechnungsgelalte durch freundschaftliches Übereinkommen festzulegen. Kommt es zu keiner Einigung, beauftragen wir in Abstimmung mit dem Auftraggeber ein neutrales, sachverständiges, aber nicht mit der Probenahme betrautes Labor mit einer Schiedsanalyse.

Die Schiedsanalysekosten sind von dem zu tragen, dessen Analysenwert am weitesten vom Analysenwert des Schiedsergebnisses abweicht. Bei gleicher Abweichung werden die Kosten anteilig getragen. Nach abgeschlossener Gewichtsfeststellung, Bemusterung und ggf. Entnahme von Mustern für den Vertreter und die Schiedsanalyse steht uns die sofortige Verarbeitung des Materials frei.

6. Eigentum und Haftung

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er Miteigentümer des nach abgeschlossener Bemusterung und ggf. erfolgter Rückstellprobe mit anderen Materialien vermischten und verbundenen Materials wird. Das Eigentumsrecht des Auftraggebers an dem gelieferten Material erlischt spätestens mit der Erfüllung des Rücklieferungsanspruchs oder der Vergütung. Bis zu diesem Zeitpunkt sind wir jederzeit berechtigt, das Alleineigentum des Auftraggebers durch Aussonderung wieder herzustellen.

Durch uns verursachte unsachgemäße Behandlung oder Lagerung der angelieferten Materialien sowie im Falle von Leistungsverzug oder nicht erbrachter Leistungen, die durch

uns zu vertreten sind, ist unsere Haftung auf den Rechnungswert der jeweils betroffenen Ware oder Dienstleistung begrenzt. Für den Fall des § 635 BGB gilt dies entsprechend. Wir haften dem Auftraggeber gegenüber für Schäden und Verluste nur in Fällen grobem Verschulden. Die Haftung ist in jedem Fall auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt.

7. Höhere Gewalt

In allen Fällen höherer Gewalt ruhen die Regelungen und Verpflichtungen aus dem Vertrag je nach Umfang der Behinderung ganz oder teilweise für die Dauer der höheren Gewalt. Anlieferungen in dieser Zeit sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Ob zu einem späteren Zeitpunkt die Nachlieferung von Mengen erfolgt, die auf Grund höherer Gewalt ausgefallen sind, wird in jedem Falle durch eine freundschaftliche Übereinkunft zwischen den Parteien geregelt.

8. Gefahrübergang - Rücklieferung von Metall

Der Auftraggeber trägt stets die Kosten und die Gefahr der Rücklieferung. Holt der Auftraggeber das Metall ab, geht die Gefahr seines zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem ihm die Mitteilung zugeht, dass er es abholen kann.

Bei Rücklieferung geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu dem wir das Metall der zur Ausführung der Rücklieferung bestimmten Person ausgeliefert haben. Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Auslieferungsbereitschaft beim Auftraggeber auf ihn über.

Die Verpackung, die Versandart, den Versandweg oder die Versandperson wählen wir nach bestem Ermessen aus. Wir haften nur für ein Verschulden bei der Auswahl. Wir sind berechtigt, im Auftrag und auf Kosten des Auftraggebers eine den Warenwert deckende Transport- oder Valorenversicherung abzuschließen. Zu unseren Lasten darf keine Speditions-, Logistik- und Lagerversicherung (SLVS) abgeschlossen werden.

9. Beanstandungen der zurück gelieferten Metalle

Alle Beanstandungen, insbesondere Mängelrügen, müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Empfang der Waren (bei versteckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach ihrer Entdeckung) schriftlich zugegangen sein.

Bei berechtigten Beanstandungen werden wir die Ware nach unserer Wahl umtauschen oder gegen Gutschrift zurücknehmen. Bei Fehlmengen werden wir nachliefern bzw. eine Gutschrift erteilen. Die Beweislast bei Differenzen trägt der Auftraggeber.

10. Rechnungsabschlüsse, Saldenbestätigung, Kontoauszüge

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Rechnungen, Gutschriften, Saldenbestätigungen, Abrechnungen, Kontoauszüge usw. auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einsprüche dagegen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich geltend zu machen. Untertassene rechtzeitige Einwendung gilt als Anerkennung. Ausgenommen davon sind gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bei begründeten Einsprüchen nach Fristablauf.

11. Berechnung/Zahlung/Aufrechnung

Mit dem Zugang der Abrechnung beim Auftraggeber werden die berechneten Preise fällig. Wir behalten uns vor, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen in Höhe des Umarbeitungspreises zu verlangen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, welche unsere Ansprüche aus der Umarbeitungsleistung gefährden. Unser Verlangen ist schriftlich an den Auftraggeber zu richten. Leistet der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche Vorauszahlung bzw. Sicherheit, sind wir berechtigt, eine entsprechende Menge Metall als Sicherheit zurückzuhalten oder ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat ein Aufrechnungsrecht nur dann, wenn die Gegenansprüche an uns sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unstrittig oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

12. Edelmetallgewichtskonten

Im Geschäftverkehr mit Edelmetallen führen wir Gewichtskonten. Die Edelmetallbestände der einzelnen Kontoinhaber werden nicht immer getrennt gelagert. Die einzelnen Kontoinhaber bilden eine von uns verwaltete Eigentümergemeinschaft. Jeder Kontoinhaber ist Miteigentümer am vorhandenen Gesamtbestand in Höhe der auf seinem Konto verbuchten Gewichtsmenge eines Edelmetalls. Bei Verkauf von Edelmetallen des Kontoinhabers an uns wird der Eigentumsübergang mit der Buchung auf dem jeweiligen Gewichtskonto vollzogen.

13. Edelmetallhandel und Edelmetallüberweisungsverkehr

Telefonische Aufträge des Kunden werden durch unser Einverständnis verbindlich. Den aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen oder Irrtümern im telefonischen Verkehr mit dem Kunden oder mit Dritten resultierenden Schaden trägt der Auftraggeber, sofern nicht ein Verschulden unsererseits vorliegt. Gutschriften, die infolge eines Irrtums, eines Schreibfehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen werden, ohne dass ein entsprechender Auftrag vorliegt, dürfen von uns durch einfache Buchung rückgängig gemacht (storniert) werden.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist der Sitz SAXONIA Edelmetalle GmbH Halsbrücke. Gerichtsstand für sämtliche, sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende, Streitigkeiten ist das jeweils für den Sitz der SAXONIA Edelmetalle GmbH zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Umarbeitung und Ankauf edelmetallhaltiger Materialien ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

16. Ergänzende Bedingung

Die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für die Umarbeitung und den Ankauf von edelmetallhaltigen Materialien. Für das Produkt-Geschäft gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der SAXONIA Edelmetalle GmbH.